



STOLL-GEWÄHRLEISTUNGSBESTIMMUNGEN

Bitte lesen Sie die STOLL-Gewährleistungsbestimmungen aufmerksam durch und bestätigen Sie diese am Ende des Schreibens durch einen Klick auf das Kästchen – vielen Dank!

1. Grundlage der Gewährleistung sind die Verträge sowie unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Lieferungen von Maschinen und Ersatzteilen.
2. Eine Mängelrüge hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der behaupteten mangelhaften Sache zu erfolgen. Zeigt sich ein Mangel später, hat die Mängelrüge ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens 3 Werktage nach Entdecken des Mangels zu erfolgen.
3. Bei einer Mängelrüge ist über unsere Homepage ein Gewährleistungsantrag zu stellen (<https://www.stoll-germany.com/kundenservice/gewaehrleistungsantrag.html>).
4. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Ersteintritt (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Übernahmeerklärung des Kunden), höchstens jedoch 18 Monate nach Ablieferung der Produkte durch uns oder nach Abnahme der Produkte, soweit eine Abnahme geschuldet ist. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 12 Monate, beginnend mit der Ablieferung durch uns.
5. Auf Verlangen sind uns mangelhafte Teile zur Abholung zur Verfügung zu stellen.
6. Der jeweilige Hersteller überprüft den Mangel. Das Prüfergebnis wird von STOLL weitergegeben. STOLL übernimmt für das Prüfergebnis des Herstellers keine Haftung.
7. Mangelhafte Teile müssen sauber und sich in dem Zustand befinden, wie sie original verbaut wurden. Zerlegte Teile (z.B. Ventile, Hubzylinder, Joysticks ...) können nicht überprüft werden, so dass wir insoweit Gewährleistung grundsätzlich nicht anerkennen.
8. Schäden durch falsche Handhabung, Gewalteinwirkung, mangelnde Wartung und Pflege oder durch nicht bestimmungsgemäßen Einsatz, stellen keinen Gewährleistungsfall dar; Siehe hierzu auch die Hinweise in unserer Bedienungsanleitung.
9. Sämtliche Kosten jeglicher Art übernehmen wir nur, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar und gesetzlich oder vertraglich geschuldet sind. Montagekosten übernehmen wir auf dieser Grundlage freiwillig nur in der Höhe, welche unserem festgelegten Satz entspricht.
10. Die Erstattung anerkannter Kosten erfolgt grundsätzlich durch Gutschrift auf die nächste Rechnung.

Hiermit akzeptiere ich die STOLL-Gewährleistungsbestimmungen

